

drei Tagen nicht viel Stimmberechtigte mehr hinzugebrängt haben würden, und wenn man dies auch nicht annehmen wollte, so steht doch nach der Einwohnerzahl der betreffenden Orte soviel fest, daß im Allgemeinen nur ein kleiner Theil der Abstimmenden in Frage sein kann. Schon hiernach also würde Lindner von allem Anfange an in die Kammer einzutreten berechtigt gewesen sein. Nun kommt aber noch das wahrhaft Frappante hinzu, daß der Wahlcommissar bescheinigt, daß trotz der dort vorgekommenen Fehler die Nachwahlen auf die Abgeordneten zur ersten Kammer sich gar nicht erstrecken. Es heißt nämlich in dem Zeugnisse, daß die Nachfrist nur der Wahl zur zweiten Kammer gilt. Darnach ist auch nicht der geringste Grund vorhanden, aus welchem Lindner in die Kammer nicht einberufen werden sollte; er ist nicht vorhanden nach dem Brauche, welcher auf Alle mit gleicher Waage der Gerechtigkeit ausgedehnt werden muß, dann aber auch, weil eine Nachwahl gar nicht für die erste Kammer anberaumt worden ist, und also ein Abgeordneter zur ersten Kammer nie gewählt werden könnte, wenn eben nicht Lindner schon als gewählt zu betrachten wäre. Wenn Sie nun annehmen, daß Abgeordnete zu uns Zutritt erhalten haben, über deren Stimmenmehrheit bei der Wahl eine Prüfung noch gar nicht möglich war, die bloß mit der Seiten des Ministeriums ausgestellten Missive und Legitimation hierher kamen, um wie vielmehr müssen wir den Abgeordneten einberufen, rücksichtlich dessen durch Bescheinigung der Commissare, welche die Wahl geleitet haben, feststeht, daß diese Wahl eine vollendete, die Stimmzählung erfolgt und die Stimmenmehrheit für ihn eine so bedeutende ist. Nachdem ich aus der Mittheilung des Ministeriums ersehen habe, daß die Regierung über das wirkliche Verhältniß nicht einmal genau unterrichtet ist, nachdem ich ersehen habe, daß die Regierung die Behauptung aufstellt, es seien in Bezug auf diese Wahl dort noch Verbesserungen vorzunehmen, während doch der Wahlcommissar bescheinigt, daß in Bezug auf die erste Kammer nichts mehr vorgenommen werde: dann finde ich beinahe, daß eine Interpellation ein viel zu geringes Mittel ist, und darum werde ich mir vorbehalten, einen förmlichen Antrag zu stellen, dahin, daß Lindner, wenn er nicht bereits in den nächsten Tagen mit den nöthigen Schriften eintreffen sollte, alsdann vom Präsidenten dieser Kammer unmittelbar einberufen werde. Denn ich bin der Ueberzeugung, daß es nach dem Wahlgesetze durchaus nicht erforderlich ist, daß der zum Abgeordneten Gewählte vom Ministerium des Innern, welches bei den Wahlen überhaupt gar nichts weiter zu thun hat, als die Acten der Wahlcommissare an die Kammer zu vermitteln, eine Legitimation und Missive erhalten haben müsse. Auch die Bestimmung der Geschäftsordnung, worin es heißt: Jeder sich meldende Abgeordnete habe Legitimation und Missive vorzuzeigen, kann hieran etwas nicht abändern, weil überhaupt die Geschäftsordnung an dem Wahlgesetze nichts ändern kann und weil jene Bestimmung der Geschäfts-

ordnung nicht sagt, von wem die Legitimation ausgestellt sein müsse, insbesondere nicht sagt, daß dies vom Ministerium des Innern geschehen müsse, so daß der Ansicht voller Raum gegeben ist, daß diejenigen Männer, welche die Wahl zu leiten haben, diese Bescheinigung geben können, wie ja auch die Wahlcommissare nach dem Wahlgesetze es sind, welche selbst die Wahl zu leiten haben. Ich habe freilich gefunden, daß die Regierung in der Wahl der Commissare insofern nicht gar glücklich gewesen ist, als dieselben, unfrei in ihrem Urtheil und unselbstständig in ihrer Entscheidung, bei dem Ministerium erst in die Schule gegangen und von dort sich Rath's erholt haben, anstatt selbst zu entscheiden. Wenn also der Abg. Lindner nicht morgen oder übermorgen eintreffen sollte, so halte ich die Kammer für vollkommen berechtigt, auf Grund jener Zeugnisse den Abg. Lindner selbst einzuberufen. Diese Zeugnisse erlaube ich mir dem Präsidium für spätern Gebrauch zu überreichen, für den von mir in Aussicht gestellten Antrag.

Präsident Georgi: Für jetzt handelt es sich bloß um die Interpellation des Abgeordneten und ich habe ihn zu fragen, ob er auf der Interpellation beharrt, oder ob er dieselbe mit dem später von ihm einzubringenden Antrag zu vertauschen gedenkt, wie es aus seinem Vortrage hervorzugehen schien.

Abg. D. Joseph: Ich beharre bei der Interpellation um so mehr, weil die Regierungsvorlage mit dem von mir mitgetheilten Zeugnisse in Wahrheitswiderspruch steht, und weil ich nur den Antrag für den Fall stellen werde, daß der Abg. Lindner morgen oder übermorgen nicht eintreffen sollte.

Präsident Georgi: Es ist demnach die Interpellation der Landtagsordnung gemäß, dem Ministerium abschriftlich einzuhandigen und zu erwarten, daß das Ministerium den Tag bestimmt, wo es auf diese Interpellation zu antworten gedenkt. Endlich ist noch eine dritte Interpellation vom Abg. v. Waldorf eingegangen des Inhalts: „Unter denjenigen Gesekentwürfen, deren Vorlegung den Kammern bei Eröffnung dieses Landtages von der Königl. Staatsregierung zugesagt worden ist, vermisse ich unter andern 1) einen Gesekentwurf über Abschaffung der Todesstrafe, 2) einen Gesekentwurf über Einführung der bürgerlichen Standesbücher und der Civilehe. Diese Vorlagen sind durch die unterm 2. März d. J. in Sachsen gesetzlich eingeführten deutschen Grundrechte geboten. Da nun nach Artikel 3 des Einführungsgesetzes der letztern die nach Maßgabe derselben erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Landesgesetzgebung ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden sollen, so erlaube ich mir an die Königl. Staatsregierung die Anfrage zu richten: ob und wenn dieselbe die gedachten Gesekentwürfe den Kammern vorzulegen beabsichtigt?“ Es wird auch diese Anfrage der Staatsregierung abschriftlich mitzutheilen und zu erwarten sein, daß sie den